jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/26 92/10/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1994

Index

58/01 Bergrecht
80/02 Forstrecht

Norm

BergG 1975 §94;
ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Eine rechtskräftige Gewinnungsbewilligung nach dem § 94 ff BergG kann weder die Erteilung einer Rodungsbewilligung noch die Vornahme einer gemäß § 17 ForstG 1975 durchzuführende Interessensabwägung ersetzen. Die Erteilung einer Gewinnungsbewilligung nach dem bergrechtlichen Vorschriften kann - umabhängig davon, ob dabei auf anderweitige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist - das Ergebnis eines Rodungsverfahrens nicht vorwegnehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nach den Bestimmungen des BergG bei Erteilung einer Gewinnungsbewilligung eine Bedarfsprüfung nicht vorgesehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100060.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at